

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

---

## INHALT

## SEITE

**Ordnung** der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Verleihung der Bezeichnung  
Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor vom 18. Januar 2017

2

---

## HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

## REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11518 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**ORDNUNG DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT FÜR  
DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG HONORARPROFESSORIN BZW. HONORARPROFESSOR  
VOM 18. JANUAR 2017**

**§ 1**

(1) Die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor regelt das Hochschulgesetz (HG) in § 41. Die Rektorin oder der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann Persönlichkeiten, die nicht hauptberuflich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf als Lehrende tätig sind, die Bezeichnung einer Honorarprofessorin bzw. eines Honorarprofessors an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät verleihen.

(2) Die Verleihung des Titels der Honorarprofessorin bzw. des Honorarprofessors setzt voraus, dass die zu ehrende Persönlichkeit auf einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringt, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester an einer Universität, einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht oder einer vergleichbaren Institution im Rahmen von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen nachweisen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung des Titels einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors besteht nicht.

**§ 2**

(1) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor kann nur von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber von Juniorprofessuren) gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind folgende Unterlagen der Kandidatin/des Kandidaten im Dekanat einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Schriftenverzeichnis
3. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
4. Zeugnis über das abgeschlossene Hochschulstudium (mind. Diplom- oder Masterabschluss)
5. Polizeiliches Führungszeugnis bei Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen
6. eine Erklärung, dass man die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HHU zur Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet
7. ggf. Promotionsurkunde, sollte der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht promoviert sein, ist im Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor im Hinblick auf das fehlende Merkmal eine besondere Begründung erforderlich.

### § 3

Der Fakultätsrat beschließt die Eröffnung des Verfahrens, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen aus § 2 nicht erfüllt sind oder Widerrufs- oder Rücknahmegründe nach § 8 vorliegen. Der Beschlussfassung geht die Vorstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch eine Fachvertreterin bzw. einen Fachvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer voran.

### § 4

Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Fakultätsrat in der Regel eine/n auswärtige/n und eine/n interne/n Gutachter/in. Die Gutachten werden von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des betroffenen Faches angefordert. Die Gutachten liegen für Mitglieder des Fakultätsrates und die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sieben Tage zur Einsicht aus.

Jedes zur Einsichtnahme berechnigte Mitglied der Fakultät kann mit einer Frist von vier Wochen ein ergänzendes Gutachten verfassen, das wiederum mit gleicher Frist zur Einsicht für die Mitglieder des Fakultätsrats und die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgelegt wird. Ein ergänzendes Gutachten ist innerhalb der Frist zur Einsichtnahme beim Dekanat anzumelden. Das Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen, wenn alle Gutachten zur Einsicht ausgelegt worden sind.

### § 5

Eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des betroffenen Faches berichtet dem Fakultätsrat über das Begutachtungsverfahren. Der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin soll nicht zugleich auch Gutachter bzw. Gutachterin in dem entsprechenden Verfahren sein. Danach fasst der Fakultätsrat einen Beschluss über die Verleihung der Honorarprofessur.

### § 6

Wird die Verleihung der Honorarprofessur vom Fakultätsrat abgelehnt, so muss über eine entsprechende Empfehlung von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber von Juniorprofessuren) erst nach drei Jahren erneut entschieden werden; ein Beschluss über eine frühere Verfahrensneueröffnung liegt im Ermessen des Fakultätsrates.

### § 7

(1) Die zu ehrende Persönlichkeit muss die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nachhaltig einsetzen wird.

(2) Insbesondere enthält die Verleihung der Honorarprofessur die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Fortsetzung der selbständigen Lehrtätigkeit an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Der Umfang soll bei einem regelmäßigen Lehrdeputat von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester zuzüglich hierauf bezogener Prüfungstätigkeiten liegen.

(3) Nach Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät stellt sich die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor. Ort und Zeit der Antrittsvorlesung werden von der Dekanin bzw. dem Dekan im Einvernehmen mit der Honorarprofessorin bzw. dem Honorarprofessor festgelegt.

(4) Die Verleihung der Rechtsstellung einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung des Amtes einer Professorin/eines Professors oder eines anderen Amtes. Für die regelmäßig zu erbringenden Lehr- und Prüfungstätigkeiten wird kein Honorar bezahlt.

## § 8

(1) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die bzw. der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung soll zurückgenommen werden, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin das Ansehen der Fakultät oder der Universität durch sein bzw. ihr Verhalten schädigt.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung ist zurückzunehmen, wenn der oder die Betroffene rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde, die eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte.

## § 9

(1) Der Antrag auf Zurücknahme der Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor kann nur von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber von Juniorprofessuren) gestellt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Eröffnung des Verfahrens und gibt der betroffenen Honorarprofessorin/dem betroffenen Honorarprofessors sowie den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Anhörung.

(3) Nach der Eröffnung des Verfahrens kann der Fakultätsrat in der Regel eine/n auswärtige/n und eine/n interne/n Gutachter/in benennen. Die Gutachten werden von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des betroffenen Faches angefordert. Die Gutachten liegen für Mitglieder des Fakultätsrates und die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sieben Tage zur Einsicht aus.

(4) Jedes zur Einsichtnahme berechtigte Mitglied der Fakultät kann mit einer Frist von vier Wochen ein ergänzendes Gutachten verfassen, das wiederum mit gleicher Frist zur Einsicht für die Mitglieder des Fakultätsrats und die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgelegt wird. Ein ergänzendes Gutachten ist innerhalb der Frist zur Einsichtnahme beim Dekanat anzumelden. Das Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen, wenn alle Gutachten zur Einsicht ausgelegt worden sind.

(5) Eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des betroffenen Faches berichtet dem Fakultätsrat über das Begutachtungsverfahren. Danach fasst der Fakultätsrat einen Beschluss über die Zurrücknahme der Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor.

(6) Bei laufendem Verfahren kann der Fakultätsrat entscheiden, dass der Titel „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ ruht. Dieser Beschluss bewirkt, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in dieser Zeit nicht als Fakultätsmitglied geführt wird und in dieser Zeit nicht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät lehren darf.

## § 10

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.01.2017.

Düsseldorf, den 18.01.2017

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)